

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen

Nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen vom 01. Dezember 2009 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 21. Juni 2010 wird gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 ff) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an.“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss:
Hollingstedt, den 01.12.2009

gez. U. Wolf
Verbandsvorsteher

Ausgefertigt:
Hollingstedt, den 11. Oktober 2010

gez. U. Wolf
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 21. Juni 2010
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde
Im Auftrag
gez. R. Petersen

Bekannt gemacht:
Schleswig, den 28. Oktober 2010
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde
Im Auftrag
gez. R. Petersen